

# Teilnahme- und Auszahlungsbedingungen der Empfehlungsprämie

Gültig ab Januar 2024

- zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet. Gemeint sind alle Geschlechter (m/w/d) -

## Teilnahmevoraussetzungen

Zur Teilnahme sind alle Mitarbeiter der ep group sowie alle Personen, die nicht bei der ep group beschäftigt sind, berechtigt. Ein empfohlener Kandidat ist eine Person, die in den letzten zwölf Monaten in keinem Anstellungsverhältnis mit der ep group gestanden hat und in diesem Zeitraum auch keine Bewerbung an die ep group gesendet hat bzw. durch die ep group angesprochen worden ist. Die Empfehlung, also Name des Empfehlenden sowie des empfohlenen Kandidaten, muss vor Eingang der offiziellen Bewerbung bei der ep group eingegangen sein. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## Auszahlungsbedingungen für deine Prämie

Für jede erfolgreich platzierte Empfehlung erhält der Empfehlende eine Prämie von 1.500 €, die einmalig ausgezahlt wird.

## Dafür gelten folgende Bedingungen:

- Die Empfehlung hat mittels des Empfehlungsformulars auf der ep Website zu erfolgen.
- Bei Mehrfachnennung eines empfohlenen Kandidaten erfolgt die Auszahlung an den Empfehlenden, der diesen Kandidaten der ep group zuerst genannt hat. Ausschlaggebend hierfür ist der Zeitpunkt des Eingangs des Empfehlungsformulars bei der ep group.
- Als Mitarbeiter der ep group erfolgt die Auszahlung und Versteuerung der Empfehlungsprämie als Sonderprämie mit der Lohnabrechnung.
- Personen, die nicht bei der ep group beschäftigt sind, erhalten den Bruttobetrag der Prämie per Überweisung. Die Prämie stellt bei diesen Personen ein steuerpflichtiges Einkommen dar. Da steuerrechtliche Fragen den steuerberatenden Berufen vorbehalten sind, stimme Dich diesbezüglich mit Deinem steuerlichen Berater oder dem Finanzamt ab.

### **Zustimmung des empfohlenen Kandidaten**

Der Empfehlende hat vor Absenden der Empfehlung das Einverständnis des zu empfehlenden Kandidaten eingeholt.

### **Ausschluss von der Mitarbeiterempfehlung**

Ausgeschlossen sind Empfehlungen von Mitarbeitern der internen Funktionsbereiche.

Die ep group weist darauf hin, dass die Empfehlung eines Kandidaten in den nachfolgenden Fällen unlauter und damit gesetzlich unzulässig ist:

- Unzumutbare Belästigung, d. h. unter anderem Telefon-, Fax- oder E-Mail-Werbung ohne vorherige Zustimmung des empfohlenen Kandidaten sowie Druckausübung
- Bewusste systematische Ausnutzung privater Beziehungen in unsachlicher oder unangemessener Weise zu Werbezwecken
- Irreführung, d. h. unter anderem das Tätigen von falschen Versprechungen, das Verbreiten von falschen Tatsachen oder das Verschweigen von wichtigen Informationen bei der Empfehlung
- Verdeckte Freundschaftswerbung, d. h. unter anderem, wenn der Empfehlende Adressen von Dritten ohne deren Einverständnis oder fehlendem Nachweis der Einverständniserklärung an die ep group weitergibt

Die ep group behält sich für den Fall eines Zuwiderhandelns gegen vorstehende Bedingungen das Recht vor, den Empfehlenden von der Empfehlungsaktion auszuschließen mit der Folge, dass kein Anspruch auf Auszahlung einer Prämie entsteht.